

Wasserversorgungs-Reglement mit

Gebührenreglement,

gültig ab 1. Januar 1998

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe

- 1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.
- 2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.
- 3 Sie erstellt, betreibt und unterhält
 - die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung,
 - die öffentlichen Leitungen und Brunnen,
 - die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- 4 Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 2

Generelle Wasserversorgungs-

- 1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigenplanung (GWP) Wasserversorgungsanlagen führt die Gemeinde eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.
- 2 Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.
- 3 Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Art. 3

Erschliessung

- 1 Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kant. Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- 2 Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur geschlossene Siedlungsgebiete.
- 3 Zudem kann die Gemeinde, unter Vorbehalt der vorgängigen Kostenregelung, auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.

b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 4

Technische nachVorschriften

- 1 Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- 2 Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Art. 5

Schutzzonen

- 1 Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- 2 Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Art. 6

Pflicht zum Wasserbezug

- 1 Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Abs. 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.
- 2 Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Art. 7

Wasserabgabe a) Allgemeines

- 1 Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.
- 2 Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.
- 3 Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

b) Technisches

- 1 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.Bsp. Härte, Salzgehalt).
- 2 Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
 - a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
 - b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Art. 9

Einschränkung der Wasserabgabe

- 1 Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen
 - a) bei Wasserknappheit,
 - b) in Notlagen und im Brandfall.
- 2 Die Energiekommission kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen
 - a) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
 - b) bei Betriebsstörungen.
- 3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind den Wasserbezügern/innen durch die Energiekommission rechtzeitig anzukündigen.
- 4 Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Art. 10

Verwendung des Wassers

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern/innen

Art. 11

Geltung des Reglementes

- 1 Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezüger/ innen wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.
- 2 Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 12

Bewilligungspflicht

- 1 Einer Bewilligung der Energiekommission bedürfen:
 - der Neuanschluss einer Liegenschaft,
 - die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen,
 - die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen.
 - die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,
 - vorübergehende Wasserbezüge (z.Bsp. Bauwasser).
- 2 Der Gemeinde ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 3 Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 13

Pflichten der Wasserbezüger/ innen a) Haftung

Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Art. 14

b) Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Energiekommission darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Art. 15

c) Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Gemeinde jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasserbezuges

- 1 Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Gemeinde 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.
- 2 Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Energiekommission, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 17

Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen und mit einer Plombe zu sichern

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Art. 18

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Art. 19

Oeffentliche Anlagen

- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.
- 2 Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht (mind. \varnothing 125 mm Gussleitung und als Hydrantenlöschschutz geeignet).

3 Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 20

Private Anlagen

- 1 Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung mit dem Gebäude ab der Grundstückgrenze bis zum Wasserzähler.
- 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Ueberbauung eines in sich geschlossenen Areals) gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.
- 3 Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Oeffentliche Anlagen

1. Leitungen

Art. 21

Erstellung

- 1 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- 2 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.
- 3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte.

Art. 22

Leitungen im Strassengebiet

1 Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

- 2 Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhaltsund Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, das eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.
- 2 Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.
- 3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Abs. 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.
- 4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer/innen.

Art. 24

Schutz öffentlicher Leitungen, Bauten und Anlagen

- 1 Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.
- 2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Energiekommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- 3 Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Ueberbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Energiekommission. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten.
- 4 Im weiteren gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften.

Abtretung privater Leitungen

Die Gemeinde kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Art. 26

Erstellung, Kostentragung

- 1 Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.
- 2 Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Ueber Ausnahmen entscheidet die Energiekommission.

Benützung, Unterhalt

- 3 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.
- 4 Der Brunnenmeister ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Art. 27

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz habendie Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Art. 28

Uebrige Löschanlagen

- 1 Die Löschreserven der Reservoire sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheidet der Schadenplatzkommandant.
- 2 Im Brandfall und für Uebungszwecke stehen dem Schadenplatzkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Art. 29

Einbau, Kostentragung

- 1 Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2 In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- 3 In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.
- 4 Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Art. 30

Standort

- 1 Die Energiekommission bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 2 Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Art. 31

Haftung bei Beschädigung

- 1 Ausser der Energiekommission oder durch sie bezeichnete Fachleute darf niemand am Wasserzähler Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2 Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.Bsp. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Art. 32

Revision, Störungen

- 1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.
- 2 Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

- 3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als ± 5 % bei 10 % Nennbelastung des Wasserzählers.
- 4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 33

Erstellung, Eigentum

- 1 Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.
- 2 Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.
- 3 Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Energiekommission verfügen (Art. 38).

Art. 34

Unterhalt

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Art. 35

Mängel

Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Energiekommission angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Energiekommission die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.

Art. 36

Haftung

Die Energiekommission übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Seite 11

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

- 1 Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.
- 2 Die Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Art. 38

Installationsbewilligung

- 1 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Energiekommission verfügen.
- 2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.
- 3 Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.
- 4 Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.
- 5 Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.
- 6 Die Bewilligungsnehmenden sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Feuer- und Explosionsschäden für mindestens Fr. 1'000'000.-- pro Schadenereignis abzuschliessen.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 39

Bewilligung

1 Die Energiekommission bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

Durchleitungsrechte

2 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

Technische Bestimmungen

1 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Abs. 2. Die Leitung muss mindestens 0,8 m tief verlegt werden und aus 40 mm Graugussrohr bestehen, sowie hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen.

Die Hausanschlussleitung kann auch aus Kunststoff sein, muss aber mit einem Metallband verlegt werden, was eine spätere Ortung ermöglicht (Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 2.04.2001.)

- 2 Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen mit einem Absperrschieber (unmittelbar vor dem Wasserzähler) zu versehen.
- 3 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.
- 4 Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch den Brunnenmeister einzumessen.

3. Hausinstallationen

Art. 41

Technische Bestimmung

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. Finanzielles

Art. 42

Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen

- 1 Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:
- a) die einmaligen Abgaben (Anschlussgebühren und Löschbeiträge),
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung,
- d) sonstige Beiträge Dritter.

Zuständigkeit

- 2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
 - a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement:
 - 1. die Höhe der Anschlussgebühren und Löschbeiträge,
 - 2. den Gebührenrahmen der Grund- und Verbrauchsgebühren.
 - b) die Gemeindeversammlung j\u00e4hrlich mit dem Voranschlag: die Grund- und Verbrauchsgeb\u00fchren innerhalb des Geb\u00fchrenrahmens.
 - c) der Gemeinderat in Form von Ausführungsbestimmungen die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex.
- 3 Das Gebührenreglement unterliegt der Auflagepflicht, die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

Art. 43

Kostendeckung

- 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.
- 2 Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.
- 3 Im übrigen richten sich die Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach der kantonalen Gesetzgebung.

Mehrwertsteuer

4 Die Mehrwertsteuer auf den Anschlussgebühren und den wiederkehrenden Gebühren wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 44

Einmalige Abgaben Anschlussgebühr

- 1 Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW erhoben.

- 3 Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
- 4 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Einmalige Abgaben Löschbeitrag

- 1 Für geschützte Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.
- 2 Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.
- 3 Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.
- 4 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
- 5 Der Löschbeitrag wird bei einem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung bis zum Betrag der Anschlussgebühr angerechnet. Ein Ueberschuss wird nicht zurückerstattet. Die Anschlussgebühr wird nach Artikel 44 erhoben.

Art. 46

Wiederkehrende Gebühren

- 1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.
- 2 Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
- 3 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs (m3) erhoben.

Art. 47

Rechnungstellung

Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich erhoben (Teil- und Schlussrechnung).

Fälligkeiten der einmaligen Abgaben a) Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.
- b) Löschbeitrag
- 2 Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung der geschützten Bauten und Anlagen fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig. Für die Erhebung der Akontozahlung gilt Absatz 1 analog.

Art. 49

Einforderung, Verzugszins

- 1 Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.
- 2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes geschuldet.
- 3 Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

Art. 50

Verjährung

Die Anschlussgebühren sowie die wiederkehrenden Gebührenverjähren 10 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechtssinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 51

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

- 1 Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in oder Eigentümer/in der geschützten Baute oder Anlage ist.
- 2 Alle Nacherwerber/innen schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

3 Die wiederkehrenden Gebühren schuldet der jeweilige Benützer der Baute oder Anlage.

Art. 52

Grundpfandrecht

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. Verwaltung

Art. 53

Verwaltung, Leitung

Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Energiekommission.

Art. 54

Aufgaben

- 1 Die Energiekommission setzt sich gemäss OgR zusammen.
- 2 Für anderweitige Belange werden zu den Sitzungen der Energiekommission auch der Brunnenmeister, der Wehrdienstkommandant sowie der Zählerableser eingeladen.
- 3 Für die Belange der Wasserqualität kann der regionale Lebensmittelkontrolleur beigezogen werden.
- 4 Die Energiekommission kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen (Artikel 38 Abs.1-3) ergänzende Vorschriften erlassen.

Art. 55

Sekretär

Zur Besorgung ausserordentlicher Verwaltungsangelegenheiten kann der Gemeinderat auf Antrag der Energiekommission einen Sekretär, der nicht Mitglied der Kommission sein muss, wählen.

Art. 56

Fachpersonal

Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Energiekommission das Fachpersonal.

Plansammlung

Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne der Gemeindewasserversorgungsanlagen und der Liegenschaftsanschlüsse auf.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 58

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 59 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Art. 59

Widerhandlungen

- 1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement, gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates, sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 60

Rechtspflege

- 1 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- 2 Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 61

Uebergangsbestimmungen

- 1 Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
- 2 Vor Inkrafttreten dieses Reglementes bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben.

Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglementes ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.
- 2 Mit Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, namentlich das Reglement für die Wasserversorgung vom 21. Mai 1975 der Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren mit zugehörigen Tarifen. Vorbehalten bleibt Artikel 61 Absatz 2.

So beraten und beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Oberwil b.Büren vom 10. Dezember 1997.

Namens der Gemeinde

Der Präsident:

Der Sekretär:

Heinz Schär

René Müller

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit, öffentlich aufgelegt.

Gegen den Reglementsbeschluss ist während der öffentlichen Auflage, spätestens bis zum Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung, keine Einsprache erhoben worden.

Oberwil b.Büren, 20. Januar 1998

Der Gemeindeschreiber

René Müller

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das vorliegende Wasserversorgungsreglement mit Gebührenreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Gemeinde

Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren (OgR) vom 24. August 1994

Gebührenreglement

Die Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren beschliesst, gestützt auf Artikel 42 ff. des Wasserversorgungsreglementes vom 1. Januar 1998:

I. Einmalige Abgaben

Art. 1

Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Bauten und Anlagen beträgt Fr. 150.-- pro Belastungswert nach SVGW für Neuanschlüsse, im Minimum jedoch Fr. 4'000.--.
- 2 Erfolgt an einer bestehenden Liegenschaft eine Erhöhung der Belastungswerte beträgt die Anschlussgebühr Fr. 150.-- pro Belastungswert.

Art. 2

Löschbeitrag

- 1 Der Löschbeitrag nicht angeschlossener Bauten und Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 4.-- pro m3 umbauten Raum.
- 2 Für unbewohnte Gebäude (z.Bsp. Ökonomiegebäude, Einstellhallen, Wagenschopf, Ställe, etc.) beträgt der Löschbeitrag Fr. 1.-- pro m3 umbauten Raum. (Abs. 2: GV-Beschluss vom 13. Juni 2001)

Art. 3

Gebührenanpassung

Die Gebührenansätze der Artikel 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 119,7 Punkten (Stand 1. April 1997). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt.

II. Jährlich wiederkehrende Gebühren (Grundgebühr, Verbrauchsgebühr) und ungemessene Wasserbezüge

Art. 4

Grundgebühr

1 Für jede angeschlossene Wohnung und für jeden angeschlossenen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb wird eine jährliche Grundgebühr von Fr. 60.-- bis Fr. 140.-- erhoben.

Verbrauchsgebühr

- 2 Es wird eine jährliche Verbrauchsgebühr von Fr. 1.-- bis Fr. 2.-- pro bezogenen m3 Wasser erhoben.
- 3 Die jährlich wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren werden innerhalb dieser Gebührenrahmen von der Gemeindeversammlung mit dem Voranschlag der Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren festgesetzt.

Art. 5

Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) entscheidet die Energiekommission.

III. Schlussbestimmungen

Art. 6

Inkrafttreten

- 1 Das vorstehende Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werde alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Artikel 7.

Art. 7

Uebergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglementes bereits fällige einmalige Gebühren werden nach dem bisherigen Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des Wasserversorgungsreglementes ohne Einschränkung. So beraten und beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Oberwil b.Büren vom 10. Dezember 1997.

Namens der Gemeinde

Der Präsident:

Der Sekretär:

Heinz Schär

René Müller

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit, öffentlich aufgelegt.

Gegen den Reglementsbeschluss ist während der öffentlichen Auflage, spätestens bis zum Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung, keine Einsprache erhoben worden.

Oberwil b.Büren, 20. Januar 1998

Der Gemeindeschreiber:

René Müller

| nŀ | naltsver | zeichnis | Seite |
|------|-------------------|--|--------|
| | Allgeme | ines | 2-4 |
| • | Art. 1 | Gemeindeaufgabe | 2 |
| | Art. 2 | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | 2 |
| | Art. 3 | Erschliessung | 2-3 |
| | Art. 4 | Technische Vorschriften | |
| | Art. 5 | | 3 3 |
| | Art. 6 | | 3 |
| | Art. 7 | Wasserabgabe | |
| | , | a) Allgemeines | 3 |
| | Art. 8 | b) Technisches | 4 |
| | Art. 9 | Einschränkung der Wasserabgabe | 4 |
| | Art. 10 | Verwendung des Wassers | 4 |
| II. | Das Ver | hältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern/innen | 5-6 |
| | Art. 11 | Geltung des Reglementes | 5 |
| | Art. 12 | Bewilligungspflicht | 5 |
| | Art. 13 | Pflichten der Wasserbezüger/innen | |
| | | a) Haftung | 5 |
| | Art. 14 | b) Ableitungsverbot | 5 |
| | Art 15 | c) Handänderung | 5 5 |
| | Art. 16 | Ende des Wasserbezuges | 6 |
| | Art. 17 | Abtrennung der Hausanschlüsse | 6 |
| III. | The second second | zur Wasserverteilung | 6-13 |
| | A. Grun | | |
| | Art. 18 | | 6 |
| | Art. 19 | | 6-7 |
| | Art. 20 | Private Anlagen | 7 |
| | | ntliche Anlagen | |
| | 1. Leitur | | |
| | Art. 21 | Erstellung | 7 |
| | Art. 22 | Leitungen im Strassengebiet | 7-8 |
| | Art. 23 | Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen | 8 |
| | Art. 24 | Schutz öffentlicher Leitungen, Bauten und Anlagen | 8 |
| | Art. 25 | Abtretung privater Leitungen | 9 |
| | | ntenanlagen und Hydrantenlöschschutz | |
| | Art. 26 | Erstellung, Kostentragung / Benützung, Unterhalt | 9 |
| | Art. 27 | Mehrkosten | 9 |
| | Art. 28 | Uebrige Löschanlagen | 9 |
| | 3. Wass | | 40 |
| | Art. 29 | Einbau, Kostentragung | 10 |
| | Art. 30 | Standort Lieft and hei Booch ädigung | 10 |
| | Art. 31 | Haftung bei Beschädigung | 10 |
| | Art. 32 | Revision, Störungen | 10-11 |

| | C. Priva | te Anlagen | |
|-------------|----------|---|-------|
| | 1. Grund | dsätze | |
| | Art. 33 | Erstellung, Eigentum | 11 |
| | Art. 34 | Unterhalt | 11 |
| | Art. 35 | Mängel | 11 |
| | Art. 36 | Haftung | 11 |
| | Art. 37 | Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht | 12 |
| | Art. 38 | Installationsbewilligung | 12 |
| | | anschlussleitungen | |
| | Art. 39 | Bewilligung, Durchleitungsrechte | 12 |
| | Art. 40 | Technische Bestimmungen | 13 |
| | 3. Hausi | installationen | |
| | Art. 41 | Technische Bestimmung | 13 |
| V. | Finanzie | | 13-17 |
| | Art. 42 | Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen / Zuständigkeit | 13-14 |
| | Art. 43 | Kostendeckung, Mehrwertsteuer | 14 |
| | Art. 44 | Einmalige Abgaben: Anschlussgebühr | 14-15 |
| | Art. 45 | Einmalige Abgaben: Löschbeitrag | 15 |
| | Art. 46 | Wiederkehrende Gebühren | 15 |
| | Art. 47 | Rechnungstellung | 15 |
| | Art. 48 | Fälligkeiten der einmaligen Abgaben | |
| | | a) Anschlussgebühr | 16 |
| | | b) Löschbeitrag | 16 |
| | Art. 49 | Einforderung, Verzugszins | 16 |
| | Art. 50 | Verjährung | 16 |
| | Art. 51 | Abgaben- und gebührenpflichtige Personen | 16-17 |
| | Art. 52 | Grundpfandrecht | 17 |
| / . | Verwaltı | • | 17-18 |
| | | Verwaltung, Leitung | 17 |
| | Art. 54 | - · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | 17 |
| | | Sekretär | 17 |
| | Art. 56 | Fachpersonal | 17 |
| | Art. 57 | Plansammlung | 18 |
| / 1. | | Rechtspflege, Schlussbestimmungen | 18-19 |
| | Art. 58 | Unberechtigter Wasserbezug | 18 |
| | Art. 59 | Widerhandlungen | 18 |
| | Art. 60 | Rechtspflege | 18 |
| | Art. 61 | Uebergangsbestimmungen | 18 |
| | Art. 62 | Inkrafttreten | 19 |
| | - | Genehmigung | 19 |
| ٩uf | lagezeug | nis | 19 |
| ٩n١ | nang | Gesetzliche Grundlagen | 20 |

| Ge | bührenre | eglement | 21-23 |
|------|------------------|--|----------------|
| I. | Art. 1 Art. 2 | ge Abgaben Anschlussgebühr Löschbeitrag Gebührenanpassung | 21 21 21 |
| II. | | wiederkehrende Gebühren (Grundgebühr, Verbrauchsgebü | ihr) und |
| | _ | ssene Wasserbezüge | 20 |
| | Art. 4 | Grundgebühr / Verbrauchsgebühr Ungemessene Wasserbezüge | 22 22 |
| | Art. 5 | Ongemessene wasserbezuge | 22 |
| III. | Schluss | bestimmungen | |
| | Art. 6 | Inkrafttreten | 22 |
| | Art. 7 | Uebergangsbestimmung | 22 |
| | - | Genehmigung | 23 |
| Au | flagezeug | nis | 23 |
| Inh | altsverze | ichnis | 24-26 |
| Mu | ster zur E | rmittlung des Belastungswertes | 27 |
| Pul | blikation l | Reglementsgenehmigung | 28 |
| An | hang zum | Gebührenreglement | 29 |
| | | Nachtrag Löschwasserbeitrag für nicht bewohnte Gebäude | 29 |
| | | - Genehmigung | 29 |
| | | - Auflagezeugnis | 29 |
| Pul | olikation l | Reglementsabänderung | - |

i:\Volkswir\Energ-Kom\Reglemen\Wasser.doc

Muster zur Ermittlung des Belastungswertes

| Apparate/Armaturen | | Stockwerk | | | | | Anzahl | | BW pro | BW | | BW |
|-----------------------------|-------------|-----------------------------------|--------|----------|---------|----------|--------|-----|-----------|----------|--------------|-------|
| Normalinstallationen | A B N | | | | | | к | W | Anschluss | к | W | Total |
| Handwaschbecken | | | | | | | | | 1 | | | |
| Spülkasten | | | | | | | | | 1 | | | |
| Bidet | | | | | | | | | 1 | | | , |
| Vieh-Selbsttränke | | | | | | | | | 1 | | | |
| Spülbecken | | | | | | | | | 2 | | | |
| Ausgussbecken | | | | | | | | | 2 | | | |
| Geschirrspülmaschine | | | | | | | | | 2 | | | |
| Duschbatterie | | | | | | | | | 3 | | | |
| Waschautomat bis 6 kg | | | | | | | | | 4 | | | |
| Wandausguss | | | | | | | | | 4 | | | |
| Durchlauferwärmer | | | | | | | | | 4 | | | |
| Badebatterie | | | | | | | | | 4 | | | |
| Gartenventil | | | | | | | | | 5 | | | |
| Garageventil | | | | | | | | | 5 | | | |
| Anschluss ½" | | | | | | | | | 5 | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| Spezialinstallationen | | Besc | hrieb: | <u> </u> | | 1 | | | l/min | <u> </u> | U | BW |
| Kühl- und Klimaanlage | - | | | | • • • | | | | | | _ | |
| Bassin | | | | | | | | | | | mir | |
| Laufender Brunnen | | | | | | | | • | | | BW = 6 I/min | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | Total Belastungswerte (A + B + N) | | | | | | | | | | |
| ./. davon bestehend (A + B) | | | | | | | | | | | | |
| | | | | l | Neuinst | allation | | (N) | | | | |

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung B = Bestehend N = Neuinstallation K = Kalt W = Warm T = Total U = Umrechnung

Oberwil b.Büren

Reglementsgenehmigung

(Veröffentlichung gemäss Art. 19 der Gemeindeverordnung vom 30.11.1977)

Die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1997 hat das Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement und das Wasserversorgungsreglement mit Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren, mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1998, genehmigt.

Gegen die Reglementsbeschlüsse sind während der öffentlichen Auflage, spätestens bis zum Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung, **keine** Einsprachen erhoben worden, so dass beide Reglemente Rechtskraft erlangt haben.

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, namentlich das Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren vom 11.06.1980 und das Reglement für die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren vom 21.05.1975 mit zugehörigen Tarifen.

Beide Reglemente können bei der Gemeindeschreiberei Oberwil b.Büren eingesehen oder unentgeltlich bezogen werden.

Oberwil b.B., 4, Juni 1998

Der Gemeinderat

Publikation

- 1 x Anzeiger für das Amt Büren, Nr. 23 vom 4. Juni 1998
- 1 x Amtsblatt des Kantons Bern, Nr. 41 vom 10. Juni 1998

Anhang zum Gebührenreglement

- Artikel 2 des Gebührenreglementes zum Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren, gültig ab 1. Januar 1998: Nachtrag Löschwasserbeitrag für nicht bewohnte Gebäude
 - 2 Für unbewohnte Gebäude (z.Bsp. Ökonomiegebäude, Einstellhallen, Wagenschopf, Ställe, etc.) beträgt der Löschbeitrag Fr. 1.-- pro m3 umbauten Raum.

Die vorstehende Reglementsergänzung wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2001 angenommen und rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

Namens der Gemeinde

Der Präsident: Der Sekretär:

Heinz Schär René Müller

Auflagezeugnis

Die vorstehende Reglementsabänderung wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung 30 Tage vor der Gemeindeversammlung, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit, öffentlich aufgelegt.

Gegen den Reglementsabänderungsbeschluss ist während der öffentlichen Auflage, spätestens bis zum Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung, keine Einsprache erhoben worden.

Oberwil b.Büren, 17. Juli 2001

Der Gemeindeschreiber:

René Müller



Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren

Tel.Nr.: 032 352 04 10 Anzeigerdruckerei Fax-Nr.: 032 352 04 15 für das Amt Büren E-Mail: gemeinde@oberwil-bueren.ch 3294 Büren a.A.

Fax-Nr. 352 04 35

3298 Oberwil bei Büren, 17. Juli 2001

Reglemente: Veröffentlichung

gestützt auf Art. 34 und 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998

Die an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2001 beschlossene Reglementsänderung in Art. 2 des Gebührenreglementes zum Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren vom 1.01.1998: Nachtrag Löschwasserbeitrag für nicht bewohnte Gebäude.

ist rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft getreten.

Der Erlass kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Gleichzeitig hat die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2001 das Reglement für die Gemeindeausgleichskasse Oberwil b.Büren vom 19.12.1984, rückwirkend auf den 31. Dezember 2000 aufgehoben.

Oberwil b.Büren, 19. Juli 2001

Der Gemeinderat

Publikation:

1 x Anzeiger für das Amt Büren, Nr. vom 29 vom 19. Juli 2001